
Gemeinde Reute

**Hochwasserschutzmaßnahmen -
Ufererhöhungen und Durchlass
entlang der Glotter**

**Allgemeine Vorprüfung zur Feststel-
lung der UVP-Pflicht gemäß UVPG**

Freiburg, den 17.06.2025



Gemeinde Reute, Hochwasserschutzmaßnahmen - Ufererhöhungen und Durchlass entlang der Glotter, Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß UVPG, 17.06.2025

Projektleitung

M.Sc. Biologie, Lukas Schäfer

M.Sc. Umweltwissenschaften, Alexandra Kutz, geb. Nothstein

Projektbearbeitung:

M.Sc. Biologie, Lukas Schäfer

M.Sc. Umweltwissenschaften, Alexandra Kutz, geb. Nothstein

M.Sc. Umweltwissenschaften, Sophia Thielking

faktorgruen

79100 Freiburg

Merzhauser Straße 110

Tel. 07 61 / 70 76 47 0

Fax 07 61 / 70 76 47 50

freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg

78628 Rottweil

69115 Heidelberg

70565 Stuttgart

www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla

Beratende Ingenieure

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Teil A - Anlass und Aufgabenstellung | 1 |
| 1. Vorhabenbeschreibung | 1 |
| 2. Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen | 2 |
| 3. Datenbasis | 3 |
| Teil B - Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht..... | 4 |
| 1. Merkmale des Vorhabens | 4 |
| 1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens..... | 4 |
| 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten | 6 |
| 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen | 7 |
| 1.4 Abfallerzeugung | 7 |
| 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen..... | 7 |
| 1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen..... | 7 |
| 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit..... | 7 |
| 2. Standort des Vorhabens | 8 |
| 2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)..... | 8 |
| 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)..... | 8 |
| 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter (Schutzkriterien)..... | 9 |
| 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen | 11 |
| 4. Fazit | 15 |
| Literaturverzeichnis | 15 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|---|---|
| Abbildung 1: Lage der Planungsbereiche (M1, M2, M3, M4, M5 und M6)..... | 2 |
| Abbildung 2: Überschwemmungsgebiete im Bereich des südlichen Ortsrandes der Gemeinde Reute | 6 |

Teil A - Anlass und Aufgabenstellung

1. Vorhabenbeschreibung

*Anlass, Angaben
zum Vorhaben*

Die Gemeinde Reute, vertreten durch das Verbandsbauamt Denzlingen, plant mehrere bauliche Hochwasserschutzmaßnahmen entlang der Glotter und zufließenden Gräben. Folgende Maßnahmen sind geplant:

M1 „Freiburger Straße 15c“

Bau eines Entwässerungsgrabens über eine Länge von ca. 70 m. Danach wird das Wasser über Rohre in den Dorfbach weitergeleitet (östlicher Dorfrand vom Ortsteil Unter Reute).

M2 „Durchlass „An der Glotter“ (K5134)“

Bau eines 9 m breiten (drei Stahlbetonrechtecke, je 3 m Breite) und 0,8 m tiefen Durchlasses unter der Straße „An der Glotter (K5134)“ bei der Ortsausfahrt Reute Richtung Vörstetten mit einer Länger von 13.50 m sowie einer Flutmulde westlich der Straße.

M3 „Mauer „An der Glotter“

Errichtung einer Mauer aus Betonsteinen über eine Länge von 94 m (60 m Abriss und Erneuerung einer bestehenden Mauer und 34 m Neubau einer Mauer)

M4 „Damm „Im Gems, Mühlenweg“

Erhöhung des Geländes von maximal ca. 1,1 m (inklusive Bestandsweg) nördlich des Entwässerungsgrabens. zwischen dem Mühlenweg und der Straße „Im Gems“. Außerdem wird nördlich davon und östlich des Weges eine Mauer bis Flurstück 151/1 mit einer Höhe von max. 60 cm errichtet.

Errichtung einer Baustraße für den Transport des Bodenmaterials über Grünfläche, Glotter und Entwässerungsgraben, beginnend von der Kreisstraße K5134.

M5 „Objektschutz Gebäude Kaiserstuhlstraße 28“ (Gem. Vörstetten)

Ufererhöhung bzw. Errichtung einer Mauerscheibe entlang des südlichen Ufers an einem Graben an der Kaiserstuhlstraße (K5141) über eine Länge von ca. 45 m, Ortsausfahrt Unterreute Richtung Schupfholz. Im Zuge der Hochwasserschutzmaßnahme werden hinter der Mauer auch neue Wasser- und Gasleitungen verlegt.

M6: „Objektschutz Gebäude Kaiserstuhlstraße Nr. 26“

Zwischen Glotterbach und Gebäude ist die Errichtung eines Walls von ca. 30 cm Höhe über eine Länge von 47 m geplant.

Lage des Plangebiets

Die sechs geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen finden am Südrand der Ortslage von Reute entlang der Glotter und ihr zufließenden Gräben statt (s. Abb. 1).



Abbildung 1: Lage der Planungsbereiche (M1, M2, M3, M4, M5 und M6)

2. Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen

*Vorprüfung des Einzelfalls
gem. UVPG*

Nach § 7 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) i.V. mit Anlage 1 Spalte 2 Ziffer 13.13 ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann durchzuführen, „wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann...“. Die zuständige Behörde stellt nach § 5 UVPG Abs. 1 auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers fest, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht oder nicht. Das hier vorgelegte Dokument enthält diese „geeigneten Angaben“ des Vorhabenträgers und soll der zuständigen Behörde die Durchführung der Vorprüfung ermöglichen.

Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind seitens der zuständigen Behörde zu dokumentieren.

Kumulierende Vorhaben

Die § 10 bis 13 des UVPG regeln die Prüfpflicht bei Vorliegen von kumulierenden Vorhaben. Solche liegen gem. § 10 Abs. 4 UVPG vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen (weil sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind).

Bei Vorliegen von kumulierenden Vorhaben kann sich eine „höhere Prüfpflicht“ ergeben, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen maßgebliche Größen- oder Leistungswerte überschreiten, die ein Vorhaben einzeln betrachtet nicht überschreiten würde.

Im vorliegenden Fall bestehen keine kumulierenden Vorhaben im Sinne des § 10 Abs. 4 UVPG.

Prüfmethode

Die in Teil B durchgeführte Vorprüfung richtet sich nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG ("Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung"; die Kapitel-Nummerierung entspricht der Nummerierung in Anlage 3 UVPG).

Da für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist, werden sämtliche Kriterien der Anlage 3 UVPG zur Prüfung herangezogen.

Beurteilung der Erheblichkeit

Bei der Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 5 UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers (insbesondere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen) offensichtlich ausgeschlossen werden. Bei der allgemeinen Vorprüfung kann zudem ergänzend berücksichtigt werden, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die allgemeine Vorprüfung eröffnen, überschritten werden.

Der Erheblichkeitsbegriff des § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG i.V.m. der Anlage 3 zum UVPG ist eigenständig und verfahrensbezogen zu verstehen.

Als Maßstäbe der Erheblichkeit nachteiliger Auswirkungen sind gemäß Ziffer 3 der Anlage 3 zum UVPG zu berücksichtigen: Das mögliche Ausmaß, ein möglicher grenzüberschreitender Charakter, die mögliche Schwere, eine mögliche Komplexität, die mögliche Dauer, die mögliche Häufigkeit oder eine mögliche Irreversibilität.

Der Erheblichkeitsmaßstab des § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG und der Anlage 3 Ziffer 3 ist somit nicht mit den Erheblichkeitsmaßstäben des jeweiligen Fachrechts identisch. So ist der Begriff der „erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt“ i.S. des UVPG nicht synonym mit dem der „erheblichen Beeinträchtigung“ i.S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des BNatSchG zu verwenden. Naturschutzrechtliche Eingriffe in Natur und Landschaft müssen im Rahmen einer Vorprüfung nicht zwingend als erheblich beurteilt werden. Insoweit bedingt nicht jede „erhebliche Beeinträchtigung“ i.S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §14 BNatSchG per se „erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt“ i.S. des UVPG und damit das Erfordernis einer UVP. (BUNDESAMT FÜR KERNTECHNISCHE ENTSORGUNGSSICHERHEIT 2018; LANA 2003).

3. Datenbasis

Verwendete Daten

- Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>
- Kartendienst des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): <http://maps.lgrb-bw.de/>
- Geländebegehung durch faktorgruen am 02.05.2017, 10.01.2020 und 23.05.2025
- Artenschutzrechtlich Relevanzprüfung (faktorgruen, 2020)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (faktorgruen, 2025)

Teil B - Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Größe des Vorhabens

M1. „Freiburger Straße 15c“

Bau eines Entwässerungsgrabens mit einer Tiefe von 20 cm über eine Länge von ca. 70 m. Der Graben endet im Norden ca. 8 m vor dem Weg. Ab dort fließt das Wasser über Rohre weiter und wird nach ca. 90 m in den Dorfbach eingespeist. Die Rohre werden in ca. 90 cm Tiefe verlaufen.

M2. Durchlass „An der Glotter“ (K5134)

Erstellung eines 9 m breiten (drei Stahlbetonrechtecke, je 3 m Breite) und 0,8 m tiefen Durchlasses unter der K5134 mit einer Länge von 13,5 m. Am westlichen Ende des Durchlasses wird eine Flutmulde angelegt. Die Flutmulde inkl. Böschungen nimmt eine Fläche von ca. 1.500 m² ein und wird als Grasmulde angelegt werden.

M3. Mauer „An der Glotter“

Auf der südlichen und östlichen Seite des Grundstücks mit der Adresse „An der Glotter 13“ wird die vorhandene Mauer abgebrochen und durch eine max. 1 m hohe Mauer ersetzt. Der darauf befindliche Maschendraht wird erneuert. Die Mauer wird dann auf der östlichen Seite bis zum Glotterbach gezogen. Dort ist aktuell keine Mauer vorhanden. Hier wird die Mauer eine Möhe von max. 83 cm aufweisen. Der dort aktuell vorhandene Maschendrahtzaun wird erneuert.

M4. „Damm „Im Gems, Mühlenweg“

Der bestehende Entwässerungsgraben verläuft einen Bogen beschreibend zwischen dem Mühlenweg und der Straße „Im Gems“ und leitet das Wasser in den Glotterbach ein. Nördlich des Entwässerungsgrabens ist eine Erhöhung des Geländes (inklusive Bestandsweg) von maximal ca. 1,1 m vorgesehen. Nördlich davon und östlich des Weges wird eine Mauer bis Flurstück 151/1 mit einer Höhe von max. 60 cm errichtet.

Für die Geländeerhöhung ist eine große Menge an Bodenmaterial notwendig. Aus südlicher Richtung, beginnend von der Kreisstraße K5134, wird daher eine Baustellenzufahrt über vorhandene Wirtschaftswege errichtet. Die Baustraße führt über Grünfläche sowie über Glotter und Entwässerungsgraben. Die Verrohrung über die Glotter, bestehend aus 2 Rohren DN 800, wird ca. 2 Monate bestehen und soll anschließend wieder zurückgebaut werden.

M5: „Objektschutz Gebäude Kaiserstuhlstraße 28“ (Gem. Vörstetten)

Erhöhung des südlichen Ufers eines Grabens östlich der K5141 durch Errichtung einer 65 cm hohen Mauerscheibe über eine Länge von ca. 45 m und Erhöhung einer bestehenden Mauer westlich des Gebäudes auf 65 cm. Hinter der Mauer werden zusätzlich neue Wasser- und Gasleitungen verlegt. Während der Bauphase werden ca. 125 m² nördlich des Grabens in Anspruch genommen.

Beschreibung der Planungsbereiche

M6: „Objektschutz Gebäude Kaiserstuhlstraße Nr. 26“

Zwischen Glotterbach und Gebäude ist die Errichtung eines Walls von ca. 30 cm Höhe über eine Länge von 47 m geplant. Es werden ca. 125 m² beansprucht.

M1. „Freiburger Straße 15c“

Der geplante Graben verläuft entlang von Privatgärten. Bei dem konkreten Eingriffsbereich handelt es sich um eine Wiese. Das Rohr unterquert einen asphaltierten Weg, welcher den Eingriffsbereich durchläuft. Das Rohr nördlich des Weges verläuft dann östlich des vorhandenen Spielplatzes und der gewässerbegleitenden Gehölze unterirdisch weiter.

M2. Durchlass „An der Glotter“ (K5134)

Der geplante Durchlass soll die Straße „An der Glotter“ (K5134) kurz nach dem Ortsausgang Richtung Süden unterqueren. Westlich der Straße befindet sich ein etwa 4 m breiter straßenbegleitender Wiesenstreifen, danach schließt eine Fettwiese an. Östlich der Straße liegt eine intensiv bewirtschaftete Fettwiese.

M3: Mauer „An der Glotter“

Bei dem Eingriffsbereich handelt es sich um eine ca. 30 – 40 cm hohe Mauer, welche das Grundstück von zwei Seiten umgibt. An die Mauer grenzen eine Wiese und Privatgarten (Ziergarten) an. Im nördlichen Bereich, wo noch keine Mauer vorhanden ist, grenzt beidseitig Zierrasen an. Am nördlichen Ende sind insgesamt 6 kleine Sträucher vorhanden, welche voraussichtlich weichen müssen.

M4. „Damm „Im Gems, Mühlenweg“

Der bestehende Entwässerungsgraben verläuft einen Bogen beschreibend zwischen dem Mühlenweg und der Straße „Im Gems“ und leitet das Wasser in den Glotterbach ein. Die geplante Geländeerhebung soll nördlich des Entwässerungsgrabens durchgeführt werden. Hauptsächlich handelt es in diesem Bereich um Wiese. Im östlichen Abschnitt ist ein Großteil des Eingriffsbereichs als Gebüsch ausgeprägt. Richtung Norden sind vor allem Ruderalstrukturen betroffen, die jedoch auch zur Lagerung von Holz und Steinen genutzt werden. Der bestehende Wirtschaftsweg befindet sich im Eingriffsbereich. Nördlich von dem Eingriff wird am Weg „Im Gems“ eine Betonsteinmauer bis Flurstück 151/1 errichtet. Die angrenzenden Gehölzstrukturen sind vom Eingriff nicht betroffen.

Aus südlicher Richtung, beginnend von der Kreisstraße K5134, wird eine Baustellenzufahrt über vorhandene Wirtschaftswege errichtet. Angrenzend befindet sich Grünland. Zudem führt die Baustraße über Glotter und Entwässerungsgraben. Die Gehölzstrukturen an der Glotter bleiben im Wesentlichen erhalten (ggf. sind Rückschnitte erforderlich).

M5: „Objektschutz Gebäude Kaiserstuhlstraße 28“ (Gem. Vörstetten)

Die geplante Ufererhöhung befindet sich entlang des südlichen Ufers an einem Graben, der nördlich entlang der Bebauung, Kaiserstuhlstraße 28, verläuft. Das Ufer ist aktuell trockenmauerartig mit Bruchsteinen befestigt und mit Brennesseln bewachsen. Entlang des Ufers stehen mehrere junge Kopfweiden, drei Holunderbüsche und

zwei Fichten. Ein etwa fünf Meter breiter Abschnitt im Osten ist mit Betonpflanzsteinen befestigt.

M6: „Objektschutz Gebäude Kaiserstuhlstraße Nr. 26“

Der Eingriffsbereich zur Errichtung des Walls liegt südlich des Glotterbachs in einem Privatgarten. Hier befindet sich hauptsächlich Zierrasen. Die vorhandenen zwei Obstbäume und der Nussbaum können voraussichtlich erhalten bleiben. Zwischen Glotterbach und Zierrasen befindet sich das geschützte Biotop „Glotter und Mühlbach“ das von Eingriff nicht betroffen ist.

Erforderlichkeit der Maßnahmen

Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 10 Jahren zu erwarten ist, sogenannte HQ₁₀-Gebiete, gelten nach § 65 des baden-württembergischen Wassergesetzes als festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Diese unterliegen, gemäß § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes, erheblichen Einschränkungen hinsichtlich ihrer Bebaubarkeit. Der südliche Ortsrand der Gemeinde Reute mit den Ortsteilen Oberreute und Unterreute liegt überwiegend im HQ₁₀-Überschwemmungsbereich der Hochwassergefahrenkarte (HWGK, siehe Abbildung 2). Der dortige HQ₁₀-Bereich umfasst dabei auch bebauten Flächen sowie solche, die für die Siedlungsausweitung in südlicher Richtung zukünftig in Frage kommen. Um diese sensiblen Bereiche bei Hochwasserereignissen ausreichend schützen zu können, ist die Umsetzung von fünf Hochwasserschutzmaßnahmen entlang der Gräben und des Glotterbachs am südlichen Ortsrand nötig.

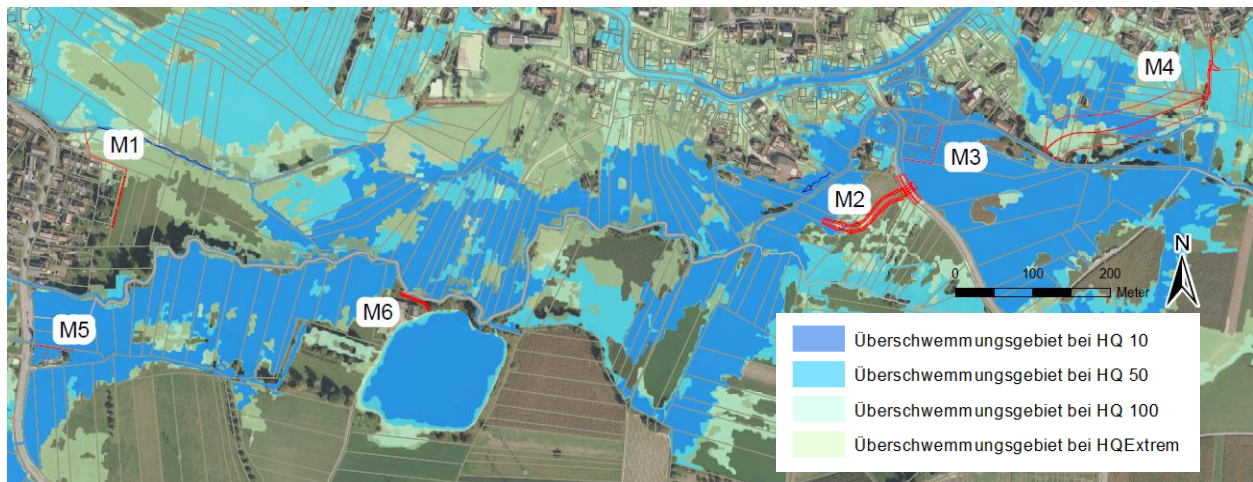


Abbildung 2: Überschwemmungsgebiete im Bereich des südlichen Ortsrandes der Gemeinde Reute

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Im BürgerGIS der Gemeinde Reute sind keine Flächen erkennbar, welche laut Flächennutzungsplan zukünftig bebaut werden sollen und ebenfalls Überflutungsflächen und somit Retentionsflächen beanspruchen.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen

| | |
|--|---|
| <i>Fläche</i> | Durch die Maßnahmen sind mit Ausnahme von Maßnahme 3 und 5 überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen (Grünland) betroffen. Dabei handelt es sich teilweise um Randbereiche dieser Flächen, die z.T. auch anderweitig (Lagerung von Holz,...) genutzt werden. Ein Teil der Flächen steht nach Umsetzung der Planungen der Landwirtschaft nicht mehr zur Verfügung (v.a. Maßnahme 4). Bei Maßnahme 2 kann die Flutmulde nach Fertigstellung weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Bei Maßnahme 3 wird eine vorhandene Mauer durch eine höhere ersetzt und die Mauer noch weiter verlängert. Bei Maßnahme 5 handelt es sich bereits um einen Uferbereich, welcher ausgebaut wird. Eine Flächenumnutzung findet nicht statt. Bei Maßnahme 6 handelt es sich um einen Privatgarten. |
| <i>Boden</i> | Es findet eine Nutzung von Boden durch Umlagerungen zur Geländeprofilierung (Eintiefung und Aufschüttung) statt. Bei den Maßnahmen 3 und 5 werden Mauern in Bereichen errichtet, die teilweise bisher unversiegelt sind. |
| <i>Wasser</i> | Keine Nutzung. |
| <i>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</i> | Es werden keine Flächen mit einer hohen Bedeutung für die biologische Vielfalt beansprucht. Die Beeinträchtigungen finden in sehr geringen Umfang und nur sehr punktuell statt. Nach Fertigstellung werden, wenn möglich, die Eingriffsbereiche wieder begrünt, sodass hier nur eine temporäre Nutzung erfolgt. |

1.4 Abfallerzeugung

| | |
|-------------------------------------|--|
| <i>Überschüssiges Bodenmaterial</i> | Keine Abfallerzeugung. Die Erdarbeiten erfolgen überwiegend im Massenausgleich. Behandlung von ggf. überschüssigem Bodenaushub gemäß KrW-/AbfG wird vorausgesetzt. |
|-------------------------------------|--|

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Während der Bauphase sind leicht erhöhte Lärm- und Abgasemissionen durch Baufahrzeuge zu erwarten. Mit dauerhaften Beeinträchtigungen ist nicht zu rechnen. Eine sachgemäße Lagerung und Einsatz aller wassergefährdenden Betriebsstoffe wird vorausgesetzt.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

| | |
|--|--|
| 1.6.1 <i>Verwendete Stoffe / Techniken</i> | Kein erhöhtes Risiko durch Baustellenbetrieb. Eine sachgerechte Sicherung der Baustelle und die Verwendung von Hydrauliköl auf Pflanzenbasis werden vorausgesetzt. |
| 1.6.2 <i>Anfälligkeit für Störfälle</i> | Kein erhöhtes Risiko nach erfolgter Ufererhöhung. Dem Risiko einer Überschwemmung wird entgegengewirkt. |

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Kein erhöhtes bau- oder anlagebedingtes Risiko.

2. Standort des Vorhabens

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)

Im Flächennutzungsplan sind die Planungsbereiche 1, 2 (mit Ausnahme der Straße) und 4 als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Dies entspricht auch überwiegend auch der tatsächlichen Nutzung. Die Kreisstraße im Planungsbereich 2 ist als Straße dargestellt und auch entsprechend als Straße genutzt. Im Planungsbereich 4 werden im nordöstlichen Bereich die Flächen jedoch auch anderweitig (Lagerung von Holz,...) genutzt. Planungsbereich 3 liegt gerade noch im Mischgebiet. Direkt angrenzend beginnt die landwirtschaftliche Fläche. Der Planungsbereich 5 liegt vollständig innerhalb des Gewässerprofils. Angrenzendes Grünland wird nur bauzeitlich beansprucht.

Planungsbereich 6 ist im derzeitigen Flächennutzungsplan nicht dargestellt. Die Fläche wird zurzeit als Privatgrundstück beansprucht.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)

| | |
|-------------------|---|
| <i>Fläche</i> | Die in Anspruch genommenen Flächen sind aufgrund des linienhaften Charakters der geplanten Maßnahmen verhältnismäßig gering. Durch die Trassenführung entlang von Flurstückgrenzen wird eine Zerschneidung größerer Flächen vermieden. |
| <i>Boden</i> | <p>Die betroffenen Böden sind in den Ortslagen (Maßnahmen Nr. 3 und 5) als stark veränderte Böden geringer Wertigkeit anzusprechen. In den landwirtschaftlich genutzten Bereichen (Maßnahmen Nr. 1, 2 und 4) sind ein naturnahes Bodengefüge und weitreichende Bodenfunktionen erhalten. Es handelt sich hierbei gemäß BK50 zum einen um die bodenkundliche Einheit y201 (M4) „Auengley-Brauner Auenboden aus sandig-lehmigem Auensediment über Niederterrassenschottern“. Unter der landwirtschaftlichen Nutzung wird die natürliche Bodenfruchtbarkeit als hoch (3,0), der Ausgleichskörper im Wasserkreislauf als sehr hoch (4,0) sowie die Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe als mittel (2,0) bewertet. Als Standort für naturnahe Vegetation wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch nicht erreicht. Die Gesamtbewertung wird mit 3,0 angegeben.</p> <p>Zum anderen handelt es sich um die Bodenkundliche Einheit y218 (M1, M6) „Auengley aus sandig-lehmigen Auensedimente über Niederterrassenschottern“. Unter der landwirtschaftlichen Nutzung wird die natürliche Bodenfruchtbarkeit als mittel (2), der Ausgleichskörper im Wasserkreislauf als hoch (3,0) sowie die Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe als mittel (2,0) bewertet. Als Standort für naturnahe Vegetation wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch nicht erreicht. Die Gesamtbewertung wird mit 2,33 angegeben.</p> |
| <i>Landschaft</i> | Das gesamte Gemeindegebiet um Reute weist insgesamt eine hohe Wertigkeit für das Landschaftsbild auf. Bei den direkt betroffenen Bereichen handelt es sich jedoch um bereits beeinträchtigte Bereiche. Genauer sind überwiegend Straßenrandbereiche (M2) und bebaute Bereiche (M1, M3, M5) betroffen. Im Planungsbereich 4 handelt es |

sich bei der Wiese um ein, zumindest für die nähere Umgebung, landschaftsbildprägendes Element. Planungsbereich 6 liegt in einem Privatgarten.

Wasser

Die betreffenden Glotterabschnitte sind in ihrem Lauf überwiegend begradigt. Die Ufer sind innerorts zum Teil durch eine Ufermauer, zum Teil durch Wasserbausteine befestigt. Die Gewässersohle ist ca. 1,5 - 2,0 m eingetieft, unbefestigt und weist ein naturnahes Sohlsubstrat auf. Insgesamt ist der Bachabschnitt als mäßig ausgebaut zu bewerten. Die Gräben sind in ihrer Ausformung sehr unterschiedlich. Planungsbereich 1 mündet in den Dorfbach. Dabei handelt es sich um einen ca. 1,5 m breiten Bach mit einem naturnahen Bett und gewässerbegleitender Vegetation. Der Graben im Planungsbereich 4 ist vollständig verlandet und teilweise verfallen. Der Graben im Planungsbereich 5 führt Wasser und weist ein naturnahes Bett mit gewässerbegleitender Vegetation auf.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

M1 + M2:

Hierbei handelt es sich um intensiv genutzte Wiesenbereiche.

M3:

Hier handelt es sich um Zierrasen und Wiesenbereiche. Außerdem sind 6 kleine Sträucher vorhanden.

M4:

Hier handelt es sich teilweise um eine Wiese und randlich sind Gehölze betroffen.

M5:

Teilweise bereits verbautes Ufer. Die unverbauten Bereiche besitzen eine Wertigkeit für Libellen.

M6

Hier handelt es sich um einen Zierrasen im Privatgarten.

Es wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung sowie nach erfolgten Erfassungen auch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter (Schutzkriterien)

- 2.3.1 *Natura 2000-Gebiete* Nicht betroffen.
- 2.3.2 *Naturschutzgebiete* Nicht betroffen.
- 2.3.3 *Nationalparke / Nat. Naturmonumente* Nicht betroffen.
- 2.3.4 *Biosphärenreservate / Landschaftsschutzgebiete* Nicht betroffen.
- 2.3.5 *Naturdenkmäler* Nicht betroffen.
- 2.3.6 *Geschützte Landschaftsbestandteile inkl. Alleen* Nicht betroffen.

- 2.3.7 *Gesetzlich geschützte Biotope* M4: Grenzt an das geschützte Biotop Nr. 179123160083, „Glötter und Mühlbach“, wenige Meter entfernt.
M6: Grenzt an das geschützte Biotop Nr. 179123160083, „Glötter und Mühlbach“.
- 2.3.8 *Wasser- / Heilquellenschutzgebiete / Hochwasserrisiko- / Überschwemmungsgebiete* Die östlichen Maßnahmenplanungen (M2 + M4) liegen innerhalb des amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiets Nr. 316067, WSG-Mauracher Berg Tb III + IV. Alle Maßnahmenplanungen liegen innerhalb des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiets Nr. 316360, WSG-Mauracher Berg - Teninger Allmend. Entlang der Glötter und der zufließenden Gräben sind HQ₁₀ Überflutungsflächen vorhanden. Alle Planungsbereiche liegen komplett oder zumindest teilweise innerhalb von HQ100-Überflutungs-Gebieten.
- 2.3.9 *Gebiete, in denen Umweltqualitätsnormen der EU überschritten sind* Nicht betroffen.
- 2.3.10 *Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte* Nicht betroffen.
- 2.3.11 *Denkmäler / Bodendenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften* Nicht bekannt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

| Vgl. Text Nr. | Überschlägige Beschreibung möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf Grundlage der Art und Merkmale des Vorhabens und des Standortes | Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt anhand der Kriterien Art und Ausmaß (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung), grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Zeitpunkt, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit von Auswirkungen, Zusammenwirken mit anderen Vorhaben sowie Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern | erhebliche nachteilige Umweltauswirkung? | |
|---------------|---|---|--|------|
| | | | ja | nein |
| 2.1 | <p><u>Nutzungskriterien</u></p> <p>► Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Fläche in Damm, Flut- und Eintiefungsmulde sowie Entwässerungsgraben</p> | Bei den Planungsbereichen 1 und 4 wird bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche zukünftig nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden. Die Flächen werden zukünftig als Damm oder Entwässerungsgraben genutzt werden. Im Planungsbereich 2 kann die Flutmulde zukünftig weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Insgesamt sind die betroffenen Flächen jedoch von geringer Größe und die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen können weiterhin bewirtschaftet werden und werden nicht zerschnitten. Beim Planungsbereich 3 wird eine bestehende Mauer erhöht und verlängert. Im Planungsbereich 5 handelt es sich um eine Fläche, welche bereits als Ufer genutzt wird. Bei Planungsbereich 6 handelt es sich um Fläche für den Hochwasserschutz, welche als Privatgarten genutzt wird. | | x |
| 2.2 | <p><u>Fläche</u></p> <p>► Beanspruchung von Fläche</p> | Für die verschiedenen Hochwasserschutzmaßnahmen wird Fläche beansprucht. Bei den Planungsbereichen 1, 2 und 4 handelt es dabei sich um landwirtschaftliche Fläche. Die Flutmulde im Planungsbereich 2 kann nach Fertigstellung wiederlandwirtschaftlich genutzt werden. Aufgrund der geringen Flächengrößen verbleiben die Eingriffe jedoch unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Durch die Baumaßnahmen werden auch keine Flächen zerschnitten. | | x |
| 2.2 | <p><u>Boden</u></p> <p>► Bodenbewegungen, -umlagerungen und –verdichtungen</p> <p>► Bodenversiegelung</p> | Für die Anlage des Damms, des Entwässerungsgrabens, der Flutmulde und des Durchlasses finden Bodenbewegungen statt. Insgesamt sind die Bodenbewegungen von geringem Ausmaß, sodass hier von keinen erheblichen Auswirkungen in Sinne des UVPGs ausgegangen werden kann. Auch die Bodenversiegelung zur Erhöhung des Ufers (M5) und zur Verlängerung der bestehenden Mauer (M3) ist von sehr geringem Ausmaß, sodass auch hier von keiner erheblichen Auswirkung auf das Schutzgut Boden im Sinne des UVPG ausgegangen werden kann. Zum Schutz des Bodens sind die a. a. R. d. T zu beachten. Es wird ein Massenausgleich unter den Maßnahmen angestrebt. Überschüssiger Boden darf nicht zur Krumenerhöhung verwendet werden. | | x |
| 2.2 | <p><u>Landschaft</u></p> <p>► Beeinträchtigung des Landschaftsbilds</p> <p>► Beseitigung von Vegetation</p> | Die geplanten Baumaßnahmen wirken sich nur in sehr geringem Umfang auf das Landschaftsbild aus. Die neuen Dämme werden max. 1 m Höhe aufweisen, sodass v.a. aus der Ferne mit keinen erheblichen negativen Auswirkungen des Landschaftsbildes zu rechnen ist. | | x |

| Vgl. Text Nr. | Überschlägige Beschreibung möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf Grundlage der Art und Merkmale des Vorhabens und des Standortes | Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt anhand der Kriterien Art und Ausmaß (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung), grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Zeitpunkt, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit von Auswirkungen, Zusammenwirken mit anderen Vorhaben sowie Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern | erhebliche nachteilige Umweltauswirkung? | |
|---------------|---|---|--|------|
| | | | ja | nein |
| | | Im Planungsbereich 4 finden punktuelle Eingriffe in Gehölze statt. Der Wegfall des Gebüschs hat keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild. | | |
| 2.2 | <u>Oberflächengewässer:</u> ▶ Erhöhung eines Ufers ▶ Errichtung eines Dammes, eines Entwässerungsgrabens und einer Flutmulde (Veränderung Oberflächenabfluss) | Bei den Planungsbereichen 1, 2, 3 und 4 finden keinen direkten Eingriffe in Oberflächengewässer statt. Es wird jedoch der Hochwasserabfluss verändert. Beim Planungsbereichen 5 findet eine Ufererhöhung statt. In die Sohlen der Gewässer finden keine Eingriffe statt. Insgesamt fallen die Eingriffe in die Oberflächengewässer gering aus. Durch die Maßnahmen werden zwar die Überflutungsbereiche beeinträchtigt, da der Hochwasserabfluss verändert wird. Durch die Schaffung neuer Retentionsfläche (M2) verblieben diese Eingriffe jedoch unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. | | x |
| 2.2 | <u>Grundwasser:</u> ▶ Bodenversiegelung / Verringerung der Grundwasserneubildung | Für die Errichtung der Mauern in den Planungsbereichen 3,4 und 5 müssen wenige Quadratmeter neu versiegelt werden. Die negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung verbleiben unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. | | x |
| 2.2 | <u>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:</u> ▶ Flächenbeanspruchung ▶ Entfernung von Vegetation ▶ Verlust von Lebensräumen ▶ Erhöhte Emissionen während der Bauphase | Im Planungsbereich 1 wird in eine bestehende Wiese ein Entwässerungsgraben errichtet. Versiegelungen erfolgen nicht. Im Planungsbereich 2 wird in geringem Maß Wiesenfläche durch Bodenabgrabung verändert. Die Wiese ist Nahrungshabitat der lokalen Weißstorchpopulation. Nach Abschluss der Bauarbeiten steht die Fläche wieder zur Verfügung und kann ihre ökologische Funktion weiterhin erfüllen. Im Planungsbereich 3 gehen für die Errichtung der Mauer Wiesenbereiche verloren. Dabei handelt es sich um Fettwiesenbereiche und westlich der Mauer kann es während der Bauphase zu Eingriffen in Zierrasen und Privatgärten kommen. Im Planungsbereich 4 sind für die Errichtung eines Damms Gehölze und andere Habitatstrukturen (Holz- und Steinhäufen) zu entfernen. Hier erfolgten Erfassungen für Totholzkäfer und Eidechsen. Für die Errichtung der Mauer werden Wiesenbereiche versiegelt. Für die Errichtung der provisorischen Baustraße wird Grünlandfläche beansprucht. Außerdem finden zeitlich beschränkte Eingriffe im Bereich der Glotter statt, wo die- | | x |

| Vgl. Text Nr. | Überschlägige Beschreibung möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf Grundlage der Art und Merkmale des Vorhabens und des Standortes | Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt anhand der Kriterien Art und Ausmaß (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung), grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Zeitpunkt, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit von Auswirkungen, Zusammenwirken mit anderen Vorhaben sowie Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern | erhebliche nachteilige Umweltauswirkung? | |
|---------------|--|---|--|------|
| | | | ja | nein |
| | | <p>se überquert wird. Es werden zwei Rohre eingebaut, die nach ca. 2 Monaten wieder zurückgebaut werden. Zur Überquerung des Entwässerungsgrabens wird ein Kanalrohr eingebaut.</p> <p>Im Planungsbereich 5 gehen Uferbereiche verloren. Hier fanden Erfassungen der Libellen (Helm-Azurjungfer) statt.</p> <p>Im Planungsbereich 6 wird die Wiesenfläche im Privatgarten im geringen Maß verändert. Erfolge nicht.</p> <p>Die baubedingt erhöhten Lärm- und Abgasemissionen sind zeitlich befristet und finden nur in geringem Umfang statt.</p> <p>Insgesamt sind die genannten Umweltauswirkungen von geringem Ausmaß und verbleiben unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Unter Berücksichtigung der verschiedenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (s. Relevanzprüfung, faktorgruen, 2019 und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (faktorgruen 2022) kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände verhindert werden. Alle Planungsbereiche, mit Ausnahme von M5 stehen nach Fertigstellung wieder als Habitat zur Verfügung.</p> | | |
| 2.2 | <p><u>Luft / Klima</u></p> <p>► Luftschadstoffe</p> | <p>Während der Bauphase ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch die notwendigen Baumaschinen zu rechnen. Die verschiedenen Planungsbereiche befinden sich jedoch alle in der Nähe von Siedlungsbereichen und / oder landwirtschaftlich genutzten Flächen. Von einer gewissen Vorbelastung ist somit auszugehen. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung während der Baumaßnahmen wird die temporäre Zunahme der Luftschadstoffe als nicht erheblich gemäß UVPG anzusehen.</p> | | x |
| 2.2 | <p><u>Mensch</u></p> <p>► Erholungseignung nicht betroffen</p> | <p>Der Grasweg, welcher durch den Planungsbereich 4 verläuft und der Schotterweg im Planungsbereich 1 können durch Anwohner für die Nah - / Feierabenderholung genutzt werden. Während der Bauarbeiten kann es hier zu einer eingeschränkten Nutzbarkeit führen. Dies ist jedoch nur von temporärer Dauer und somit nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten.</p> | | x |
| 2.3 2.3.1 | <p><u>Schutzkriterien</u></p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope</p> | <p>Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht unmittelbar betroffen. Angrenzende Biotope sind vor bauzeitlichen Beschädigungen zu schützen.</p> | | x |

| Vgl. Text Nr. | Überschlägige Beschreibung möglicher negativer Umweltauswirkungen auf Grundlage der Art und Merkmale des Vorhabens und des Standortes | Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt anhand der Kriterien Art und Ausmaß (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung), grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Zeitpunkt, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit von Auswirkungen, Zusammenwirken mit anderen Vorhaben sowie Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern | erhebliche negative Umweltauswirkung? | |
|---------------|---|---|---------------------------------------|------|
| | | | ja | nein |
| 2.3.2 | Wasser- / Heilquellenschutzgebiete / Hochwasserrisiko- / Überschwemmungsgebiete | Keine Auswirkungen auf Heilquellenschutzgebiete. Die Maßnahmen finden innerhalb eines Wasserschutzgebietes (WSG) statt. Die Schutzziele vom WSG (Schutz des Grundwassers vor Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge aus Landwirtschaft) werden durch die Maßnahmen jedoch nicht gefährdet. Die Planungen dienen dem Hochwasserschutz der bebauten Ortslage. Die Reduzierung der Überflutungsfläche wird durch Schaffung von Retentionsraum im Bereich der Maßnahmen 2 ausgeglichen. | | x |
| | | Die restlichen unter 2.3. genannten Schutzgebiets / Schutzkriterien werden nicht berührt. | | x |

4. Fazit

Das Vorhaben erfordert kleinflächige Eingriffe in den Naturhaushalt, die aber nicht als erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt einzustufen sind. Zugleich dienen die geplanten Maßnahmen dem Schutz der bebauten Ortslage bzw. eines Einzelobjektes.

Diese Beurteilung berücksichtigt die Kriterien der Anlage 3 Ziffer 3 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes: die Art und das Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind, den etwaigen grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, die Schwere und der Komplexität der Auswirkungen, die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, den voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, das Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben und die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Nach Einschätzung des Gutachters besteht keine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit im Sinne des § 5 UVPG.

Literaturverzeichnis

- Bundesamt für Kerntechnische Entsorgungssicherheit, 2018: Leitfaden zur Durchführung der allgemeinen Vorprüfung gemäß §§ 7 und 9 UVPG. 33 S.
- LANA (BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG) 2003: Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten